

**Persönliche Außenhaftung des Kommanditisten bei Insolvenz der Gesellschaft
(Anmerkung zu BGH, Urteil vom 15.12.2020, Az. II ZR 108/19)**

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 15.12.2020 die Voraussetzungen und den Umfang der Außenhaftung der Kommanditisten im Falle der Insolvenz der Gesellschaft nochmals konturiert. Der Entscheidung lassen sich folgenden Kernaussagen entnehmen:

1. Die Außenhaftung des Kommanditisten setzt voraus, dass die Einlage des Kommanditisten nicht erbracht wurde respektive durch die erfolgten Ausschüttungen unter seine im Handelsregister eingetragene Haftsumme herabgemindert ist und der nach § 171 Abs. 2 HGB eingeforderte Betrag zur Befriedigung von Gläubigern, denen der Kommanditist nach §§ 171, 172 HGB haftet, noch erforderlich ist.
2. Der Insolvenzverwalter der Gesellschaft kann die Außenhaftungsansprüche gegen den Kommanditisten in treuhänderischer Einziehungsbefugnis geltend machen, allerdings nur soweit die Inanspruchnahme des Kommanditisten zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.
3. Die persönliche Außenhaftung des Kommanditisten besteht auch bei einer Insolvenz der Gesellschaft zumindest für solche Gesellschaftsverbindlichkeiten, die bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet worden sind. Eine Verbindlichkeit ist „begründet“, wenn die Rechtsgrundlage der Verpflichtung vor der Insolvenz gelegt worden ist, auch wenn die daraus resultierenden einzelnen Verpflichtungen erst später entstehen und fällig werden.
4. Auf die insolvenzrechtliche Einordnung der Verbindlichkeiten kommt es für die Frage der Haftung nicht an; da die Beschränkung der persönlichen Gesellschafterhaftung in der Regelinsolvenz der Gesellschaft auch auf der einem ausgeschiedenen Gesellschafter ähnlichen Interessenlage beruht, muss die persönliche Haftung in der Insolvenz jedenfalls die Verbindlichkeiten umfassen, für die ein ausgeschiedener Gesellschafter noch haften müsste.
5. Ob und in welchem Umfang aus gesellschaftsrechtlichen Gründen die Haftung der Kommanditisten im Insolvenzverfahren möglicherweise (weiter) zu beschränken wäre, hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich offen gelassen.



Dr. Alexander Frank
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
alexander.frank@lkc.de
Telefon: 089 2324169-0

Herausgeber: LKC Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Possartstraße 21, 81679 München

Der Inhalt dieser Mandanteninformation dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer, steuerlicher oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.

Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen.